

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]  
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.  
Um Beachtung wird gebeten!

### Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland ist am

**Freitag, dem 01.11.2013**

geschlossen! Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. 0162/ 1005292.

### Das Meldeamt informiert

Es besteht die Möglichkeit, im Meldeamt der Gemeinde Bördeland die für Ihren Personalausweis- oder Passantrag erforderlichen Passfotos anfertigen zu lassen.

Ein digitales Passfoto kostet 5,00 €, die Kosten für 4 ausgedruckte Passbilder betragen 7,00 €.

### Bekanntmachung

**über die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 06 „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 26.09.2013 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06 „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland einschließlich der angepassten Begründung einschließlich des Umweltberichts liegt im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

**vom 28.10.2013 bis zum 29.11.2013**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem 2. Entwurf schriftlich oder während der aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben.

### Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 12:15 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs und der angepassten Begründung einschließlich des Umweltberichts vorgebracht werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB)

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biere, den 18.10.2013

Bernd Nimmich  
Bürgermeister - Siegel -

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

#### Haushaltsausschusssitzung vom 26.09.2013

**Beschlussvorlage HA 01 - 06 / 2013 - Beschluss zum Bodenordnungsverfahren in Biere, Reformstraße, Verf.-Nr. 342 (NÖ)**  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschlussvorlage HA 02 - 06 / 2013 - Grundstücksangelegenheit (NÖ)**  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Gemeinderat Bördeland vom 26.09.2013

**Beschluss 01 - 07 / 2013 – Beschluss zur Billigung und Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf sowie über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 383), in derzeit gültiger Fassung, 1. Den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der geänderten Planzeichnung sowie der angepassten Begründung einschließlich des Umweltberichts. Die vorliegende Fassung wird gebilligt.

2. Der 2. Planentwurf bestehend aus der geänderten Planzeichnung sowie der angepassten Begründung, einschließlich des Umweltberichts nach Ziffer 1 wird gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, erneut ausgelegt.

Die erneute Auslegung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB zu den allgemeinen Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Bördeland, Sitz Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3, stattfinden. Die erneute Auslegung ist gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behör-

den und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erneut einzuholen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen. Es wird bestimmt, dass Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen – geänderter Geltungsbereich des B-Plangebiets mit geänderter Verkehrsführung des Planentwurfs und angepasste Begründung mit Umweltbericht – vorgebracht werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB).

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 05 - 07 / 2013 – Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs.1, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des MI LSA vom 17.12.2008 – 31.21-10041 und der Rundverordnung des LVA 02/10 vom 25.01.2010, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland.  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem RdErl. des MI LSA vom 17.12.2008 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

a) Gemeindeführer	150,00 Euro
b) Ortsführer	100,00 Euro
c) Gemeindeführerhilfskraft	80,00 Euro
d) Ortsführerhilfskraft	50,00 Euro
e) Ortskinderführer	50,00 Euro ( mindestens 5 Kinder)
f) Gemeindeführerhilfskraft	50,00 Euro
g) Ortsführerhilfskraft	50,00 Euro (Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Einsatzkraftfahrzeug)
h) Ortskinderführer	25,00 Euro (Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug)

##### **§ 2**

##### **Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung**

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird nach Ablauf des Quartals bis zum 10. des Folgemonats, rückwirkend für jeden Monat gewährt. Abrechnungsgrundlage für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Bericht des Gemeinde- oder Ortsführers über die mehrheitliche Teilnahme des jeweiligen Mitgliedes der FFW an Dienst- und Einsatztagen.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu demjenigen des Vertretenden gewährt werden.

##### **§ 3**

##### **Entgangener Arbeitsverdienst**

1. Aktive Mitglieder der FFW haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls.
2. Nichtselbstständigen, auch geringfügig Beschäftigten wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt.
3. Selbstständigen wird der Verdienstaustausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 10,- € ersetzt.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Nr.1- 4 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

##### **§ 4**

##### **Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

##### **§ 5**

##### **Reisekostenvergütung**

Aktiven Mitgliedern der FFW wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

##### **§ 6**

##### **Steuerliche Behandlung**

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 11. Dezember 2001 (MBL.LSA 2002 S. 230), geändert durch Erlass vom 18. Februar 2008 (MBL. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

##### **§ 7**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

##### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 15.05.2012 außer Kraft.

Bördeland, den 27.09.2013

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel-

#### **Beschluss 02 - 07 / 2013 - Grundstücksangelegenheit – Ergänzung zur Nutzungsüberlassungsvereinbarung Friedhof Biere (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 03 - 07 / 2013 - Grundstücksangelegenheit – Ergänzung zur Nutzungsüberlassungsvereinbarung Park Biere (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 03 - 07 / 2013 - Grundstücksangelegenheit – Ergänzung zur Nutzungsüberlassungsvereinbarung Park Biere (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 04 - 07 / 2013 - Grundstücksangelegenheit – Ergänzung zur Nutzungsüberlassungsvereinbarung „Sumpff“ Biere (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 06 – 07 / 2013 - Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Los 1 - Baustelleneinrichtung, Gerüstbauarbeiten, Erdarbeiten, Abbrucharbeiten KITA Langestr. 30 im OT Welsleben für die Gemeinde Bördeland (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschlussvorlage 07 – 07 / 2013 - Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Los 2 - Betonarbeiten, Kanalarbeiten, Maurerarbeiten KITA Langestr. 30 im OT Welsleben für die Gemeinde Bördeland (NÖ)**

**Beschluss 08 – 07 / 2013 - Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Los 3 - Zimmererarbeiten, Dacharbeiten, Dachklempnerarbeiten KITA Welsleben Langestr. 30 im OT Welsleben für die Gemeinde Bördeland (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## **Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen (Kita's) der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 wird folgende Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland erlassen:

### **Grundsatz:**

Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland befinden sich in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen (mit Hortbetreuung), Kleinmühlungen und Welsleben (mit Hortbetreuung).

### Name und Anschriften der Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Bördespatz“, Biere, Friedenstrasse 1b, 39221 Bördeland
2. Kindertagesstätte „Zwergenland“, Eggersdorf, Kirchstraße 6, 39221 Bördeland
3. Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Eickendorf, Bierer Straße 46, 39221 Bördeland
4. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“, Großmühlungen, Dunkelstraße 1a, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Großmühlungen, Breiter Weg 3
5. Kindertagesstätte „Mühlenspatzen“, Kleinmühlungen, Große Graue 13a, 39221 Bördeland
6. Kindertagesstätte „Die kleinen Welse“, Welsleben, Lange Straße 30, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Welsleben, Krumme Straße 13

Wird auf der Grundlage des KiFöG durch Einwohner der Gemeinde Bördeland die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Bördeland gewünscht, so stehen die o.g. Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken, die darin wie folgt bestehen:

- Die Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- Es wird im elementaren Bereich eine Bildung vermittelt.
- Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Gemeinde als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 1 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Ausnahmen können zugelassen werden. § 12b KiFöG gilt entsprechend.

(2) Es werden entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Plätzen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen. § 3 KiFöG gilt entsprechend.

(3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Auffassungen offen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde geben.

(4) Es werden für die Betreuung folgende Plätze angeboten:

1. Betreuungsplatz bis 5 Stunden, bis 7 Stunden, bis 9 Stunden und bis 10 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt
2. Betreuungsplatz bis 4 Stunden, bis 6 Stunden, in den Ferien 10 Stunden, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
3. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
4. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.
5. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesonderten Kostenbeitragsatzung geregelt.

### **§ 2 Ausschluss vom Besuch**

(1) Es sind Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen bzw. deren Aufnahme zu verweigern:

- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind
- c) für die ein Rückstand der zu entrichtenden Elternbeiträge oder der Kosten für Getränke und sonstige zusätzliche Lebensmittel von zwei Monaten besteht
- d) bei mehrmaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit
- e) die unentschuldigt 20 Tage im Jahr fehlen.

(2) Für Fälle nach Abs. 1 a und b) hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung die zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren. Die Beendigung der unter diesen Absätzen aufgeführten Fälle ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 c, d, e ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen im Benehmen mit den Kuratorien um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr. In Ausnahmefällen wird bei Bedarf eine Zusatzbetreuungszeit von 17.00 – 18.00 Uhr geregelt.

Die Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“ Kleinmühlungen bietet im Bedarfsfall (bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern) eine Betreuungszeit (reguläre Öffnungszeiten) bis 19:00 Uhr an.

Bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung wird eine Kernzeit von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr empfohlen. Die einzelnen Einrichtungen können entsprechend Ihrer Konzeptionen individuelle Regelungen treffen. Diese sind in der Einrichtungen sichtbar auszulegen. Der Träger ist davon in Kenntnis zu setzen.

Für den Hortbereich in den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Gesamtbetreuung von 1.) bis 4 Stunden und 2.) bis 6 Stunden, in den Ferien bis 10 h. In der Regel findet die Betreuung nach Punkt 1 zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr und nach Punkt 2 ab 06.00 Uhr bis Schulbeginn und dann ab 13.00 Uhr bis 17.00 statt.

(2) Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 09:30 Uhr des betreffenden Tages durch einen Berechtigten an die Kindertageseinrichtungen zu melden.

(3) Die Ruhe- und Schlafenszeit der Kindertageseinrichtungen wird auf 12.00 – 14.00 Uhr festgelegt. Während der Ruhe- und

Schlafenszeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

(4) Wird eine Kindertageseinrichtung während bestimmter Zeiten, unabhängig der Regelung im Abs. 5, geschlossen, sind die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben am Samstag sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Für den Zeitraum vom 24.12. – 31.12. sowie für Brückentage eines jeden Jahres wird eine Bedarfsanalyse (für berufstätige Eltern) durchgeführt. Für Kinder, deren Eltern an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung gewährleistet. Diese Betreuung kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen.

(6) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen durch unvorhersehbare Katastrophen oder auftretende Betriebsstörungen während der normalen Öffnungszeiten erfolgt eine vorübergehende Unterbringung für diesen Tag sowie die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.

(7) Bei der Schließung der Kindertageseinrichtungen nach Abs. 4 erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge. Bei der Schließung nach Abs. 6 erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, wenn die Schließung länger als 10 Werktage andauert.

#### § 4 Elternvertreter, Kuratorium und Kindermitwirkung

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.

(2) Sofern in den Kindertageseinrichtungen Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Elternschaft jeder Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder Vertreter des Trägers der Einrichtung bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung,
3. Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächliche Ausstattung
4. Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
5. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
6. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,
7. Information der Eltern/Sorgeberechtigten.
8. Zustimmung zur Änderung der Konzeption und der Öffnungszeiten und Schließzeiten.

(5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Von der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist.

(6) Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

#### § 5 Allgemeines

(1) Jedes Kind hat mitzubringen

- a) täglich:  
Frühstücksbrot, bei Bedarf etwas zu Essen für die Nachmittagsversorgung, ausreichend Schutzbekleidung für den Aufenthalt im Freien.
- b) zum Verbleib in der Einrichtung:

Hausschuhe oder leichte Sandalen, bei Bedarf Turnhemd und Turnhose in einem Stoffbeutel, Sondervollmachten, Handtuch und Bettwäsche.

(2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.

(3) Eigene Spielsachen, Geld und Schmuck sollten von den Kindern nur in Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Das Tragen von Ketten u.a. Halsbändern ist generell untersagt.

(4) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Erziehungsberechtigten.

Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung. Ausgenommen davon sind die Dinge, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung notwendig sind.

(5) Die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen können zu Absatz 1 – 4 weitere Regelungen treffen.

(6) Bei Wiederaufnahme eines Kindes nach einer fiebrigen oder ansteckenden Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall und nach Abwägung möglicher Risiken können die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen abweichende Entscheidungen treffen.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Diese Benutzerordnung tritt am **10.10.2013** in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Bördeland, 07.10.2013

Bernd Nimmich  
Bürgermeister  
Siegel der Gemeinde

### Information des Ordnungsamtes Fundsache – Schlüsselbund

**Am 25.09.2013 wurde in Biere, in der Schützengasse ein Schlüsselbund (3 Schlüssel mit Stofftieranhänger) aufgefunden.**

**Dieses wird im Fundbüro der Gemeinde Bördeland (Ordnungsamt) aufbewahrt und kann vom Eigentümer durch Nachweis der Rechte abgeholt werden.**

#### Jerome sucht ein liebevolles Zuhause



Seit dem 08.01.2013 befindet sich Jerome aufgrund einer ordnungsrechtlichen Sicherstellung nach einem Beißvorfall im Tierheim Schönebeck. Jerome ist ein Englischer-Bulldogge-Boxer-Mischling und wurde am 01.10.2011 geboren. Der Rüde ist ein lebhaftes „Riesenbaby“, welches mit seiner Kraft noch nicht so recht umgehen kann. Er kann Türen öffnen und über Zäune klettern. Jerome hat leider in seiner Vergangenheit noch keine weiteren Erfahrungen mit anderen Hunden

sammeln können, was leider bedeutet, dass er sich nicht unbedingt mit anderen Hunden verträgt. Wichtig für Jerome ist, dass der neue Besitzer unbedingt Zeit, Ausdauer und Einfühlungsvermögen mitbringt. Jedoch sind an die Haltung des Hundes nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) aufgrund des Beißvorfalls und der erforderlichen Sicherstellung folgende Bedingungen geknüpft:  
 Die Hundehaltung des o.g. Hundes muss im Ordnungsamt, in dessen Ihr Wohnsitz ist, nach § 5 GefHuG LSA, beantragt werden. Des Weiteren ist ein Nachweis der Zuverlässigkeit des zukünftigen Hundehalters mittels Führungszeugnis nachzuweisen (§ 7 GefHuG LSA i.V.m. § 30 BZRG). Nach § 8 des GefHuG LSA muss der zukünftige Hundehalter die persönliche Eignung besitzen. Der Abschluss einer Tierhalterversicherung ist gemäß § 2 (3) GefHuG LSA zwingend erforderlich. Weiterhin ist mit Jerome ein Wesenstest (Nachweis zum sozialverträglichen Verhalten) nach § 10 des GefHuG LSA durchzuführen. Auch ein Nachweis zu einer bestandenen Sachkundeprüfung beim Landesverwaltungsamt (bestehend aus einem theoretischen und praktischen Teil) ist durch den Halter vorzulegen. Diese Nachweise müssen vor der Übernahme des Hundes von diesem selber erbracht werden. Sollten Sie diese Voraussetzungen mitbringen können, steht ein harmonievolles und glückliches Zusammenleben mit Jerome nichts mehr im Wege. Weitere Auskünfte erhalten sie beim Ordnungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland oder unter der Telefonnummer 039297/26111 o. 26173. Bei einer Vermittlung außerhalb Sachsen-Anhalts befragen Sie bitte Ihr örtliches Ordnungsamt zur Haltung gefährlicher Hunde.

**Hinweis der Ortsfeuerwehr Eickendorf**  
 Am Samstag, dem 19.10.2013 in der Zeit von 08 – 13.00 Uhr führt die Ortsfeuerwehr im OT Eickendorf die jährliche Hydrantenkontrolle durch. Dabei kann es zu zeitweiligen Trinkwassertrübungen kommen. Es wird um Verständnis gebeten.

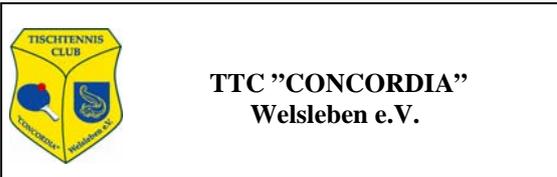
## Nichtamtlicher Teil



### Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

27.10.13 B-Jugend  
 SG Atzendorf – MTV  
 02.11.13 Kreisliga  
 MTV – VfL Ilberstedt  
 E-Jugend  
 MTV II – SG Pretzien  
 03.11.13 Schönebecker SV II – MTV I  
 B-Jugend  
 MTV – TUS Bebitz  
 09.11.13 Kreisliga  
 Schönebecker SV II – MTV  
 E-Jugend  
 Schönebecker SV – MTV

10.11.13 E-Jugend  
 MTV I – Schönebecker SC I  
 B-Jugend  
 SV Groß Rosenberg – MTV  
 16.11.13 E-Jugend  
 MTV II – SSV Barby  
 TSG Calbe – MTV I  
 23.11.13 B-Jugend  
 MTV – SG Bernburg  
 30.11.13 Kreisliga  
 MTV – VfB Glöthe  
 07.12.13 Kreisliga  
 FSV Wespßen – MTV  
 14.12.13 Kreisliga  
 MTV – FSV Biere



### (Ib) Spielansetzungen Saison 2013/14 im November

#### Kreisoberliga Ost –Jugend

09.11. 10.00 Uhr  
 TSV Preußnitz : Welsleben II  
 30.11. 10.00 Uhr  
 Welsleben II : Schönebecker SV III 11.30 Uhr  
 Welsleben II : Schönebecker SV IV

#### Bezirksliga Jugend Staffel B

09.11. 11:30 Uhr  
 Serum Bernburg : Welsleben I  
 23.11. 10.00Uhr  
 Welsleben I : Schönebecker SV 11.30 Uhr  
 Welsleben I : Schönebecker SV II

#### Kreisoberliga Herren

03.11. 09.30 Uhr  
 Welsleben II : R.-W. Groß Rosenberg  
 16.11. 14.00 Uhr  
 Arminia Aschersl. : Welsleben II

#### Bezirksliga Salzland/Jer. Land - Männer

03.11. 09.30 Uhr  
 Welsleben I : TTV Bernburg  
 10.11. 10.00 Uhr  
 Serum Bernburg III : Welsleben I

- alle Terminangaben erfolgen ohne Gewähr,  
 kurzfristige Änderungen sind jederzeit möglich

**Der Kleingartenverein „Am Bierer Weg e.V.“ in Welsleben gibt gepflegte Pachtgärten (600 m²) ab.**

**Darin befindliche Lauben sind kostenlos. Elektro- und Wasseranschluss ist vorhanden.**

**Interessenten können sich melden bei:  
 Rita Knauff – Tel. 039296/ 20242**

## Danksagung

Am 05.10.2013 konnten wir zum 7. Mal die Welslebener Babybörse erfolgreich durchführen.

Da im Frühjahr die Welslebener Schule mit 125 € profitieren konnte ist nun die Kita Welsleben an der Reihe. Dieses Mal kamen 115 € zusammen.

Ein Dankeschön geht an Frau Angela und Anne Harnack für die Durchführung, an die Cafe Bar von Frank Thäle für die Bereitstellung des Cafeautomaten und an die Sachenspenden der Verkäufer für die Kitag „Die kleinen Welse“ und die Rasselbande in Welsleben.

Die nächste Bekleidungsborse findet im Frühjahr 2014 statt.

Bis bald,  
Stephanie Ende  
Organisatorin

## Salzlandkreisschau der Kaninchenzüchter mit angeschlossener Meerschweinchenwerbeschau am

**09. und 10. November 2013 in Welsleben**

Der Kaninchenverein G 291 Welsleben ist in diesem Jahr Ausrichter der Kaninchenkreisschau des Salzlandkreises im 80. Jubiläumsjahr des Vereins.

Wir führen diese Ausstellung in der Reithalle Horrmann in Welsleben durch. Auch Meerschweinchen werden in vielen Variationen zu sehen sein und sind sicherlich neben den Kaninchen ein weiterer Anziehungspunkt für Kinder und Erwachsene.

Selbstverständlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt. Neben Kaffee und Kuchen gibt es auch Bratwurst und Steak vom Grill sowie unsere Vereinsspezialität Kaninchenfrikassee. Es werden ca. 300 Kaninchen und 50 Meerschweinchen zu sehen sein. Die Schirmherrschaft für diese Ausstellung hat unser Bördeland Bürgermeister Herr Bernd Nimmich übernommen.

Die offizielle Eröffnung dieser Ausstellung ist am 09. 11.2013 um 10.00 Uhr.

**Öffnungszeiten:** 09.11.2013 08.00 – 18.00 Uhr  
10.11.2013 08.00 – 12.00 Uhr

**Eintritt:** Erwachsene 2,00 €  
(diese Karte gilt für beide Tage)  
Kinder brauchen keinen Eintritt bezahlen

Der Kaninchenverein G 291 Welsleben würde sich freuen, Sie begrüßen zu können.

Die Ausstellungsleitung

## Kita „ Die Kleinen Welse“ - Welsleben Es ist soweit - Jetzt geht es los!

Mit dem Erhalt des Fördermittelbescheides im Juni, für die Sanierung und Erweiterung des Flachbaues unserer Kita, begann für alle eine aufregende Zeit. Die Freude über das entstehende Neue ist natürlich bei allen riesengroß.

Los ging es Mitte September mit den Baumfällarbeiten auf unserem Gelände durch Kräfte unserer freiwilligen Feuerwehr.

Zwei Tage (Freitag und Samstag) packten sie kräftig an. Dabei kam die Idee, das Blattwerk, Äste und Zweige mit den Kindern und Eltern zum Herbstfest am 25. Oktober, als Herbstfeuer gemeinsam abzubrennen. Außerdem bekamen wir für unseren Spielplatz Baumstämme, die gleich zu einigen Sitz- und Klettergelegenheiten zurecht- gesägt

wurden. Herzlichen Dank allen Helfern dafür.

Am 18./19. September war es dann soweit, der große Umzug stand an. In den Tagen zuvor wurde schon fleißig gepackt und geräumt.

Dann ging es los. Unterstützung bekamen wir von Gemeindemitarbeitern. Es klappte alles sehr gut und ging recht schnell, so dass das Gebäude am Vormittag leerräumt war. Allen Helfern herzlichen Dank. Nun ging es ans Einräumen der neuen Räume. Alle Kinder und Erzieher des Flachbaues sind jetzt in zwei Räumen des Hortes, in der Krümmen Straße, untergebracht. Hier mussten im Vorfeld auch einige Veränderungen vorgenommen werden. Zwei Klassenräume der Schule werden jetzt, während der Umbaumaßnahmen, durch Hort und Schule gemeinsam genutzt, Toiletten mussten umgebaut werden. Nun ist die erste Zeit nach dem Umzug geschafft. Auch wenn es im Vorfeld einige Bedenken für so manche Maßnahmen gab, denken wir, wir haben es soweit gemeinsam geschafft und werden auch die kommende Zeit gemeinsam meistern.

Versäumen möchten wir aber auch nicht, uns bei allen Eltern für ihr Verständnis und ihre Rücksichtnahme zu bedanken. So machten es viele Eltern auch möglich, an den beiden Umzugstagen ihre Kinder selbst zu betreuen oder durch andere betreuen zu lassen. Auch den Eltern unserer Hortkinder und allen Mitarbeitern der Schule möchten wir für Verständnis und Rücksichtnahme für die entstandenen und bestehenden Umstände danken.

An dieser Stelle sei auch ein Dankeschön Herrn Nimmich, seinen Mitarbeitern und allen Unterstützern gesagt, die sich jahrelang immer wieder um die Sanierung und Erweiterung unseres Flachbaues bemüht haben.

Am 2. Oktober rückte der Bagger an und schaffte endgültig Platz für den Baubeginn.

Mit Freude und Begeisterung sehen wir der Entstehung unserer zukünftigen Kita entgegen.

*Das Erzieherteam der Kita „Die Kleinen Welse“*

### **OT BIERE**

3-R-Wohnung, 90 m<sup>2</sup>, Bad m.W.u.F.,GEH, Laminat  
KM 380,- €+NK, Garage vorh.

Suche Mieter die nette Hofgemeinschaft mögen.  
Tel. 0172/ 300 48095

### **OT Biere**

2,5 ZiWohnung 68 m<sup>2</sup> saniert 2012, Bad mit Dusche  
u. Wanne

KM 300,-- €+ NK Garage vorhanden  
Tel. 0172/ 300 8095

### **Wohnraumvermietung in Eickendorf**

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung.

Wohn. 58 m<sup>2</sup>, Bad mit Wann u. Dusche u. sep. HWR.

Heizung / Warmwasser über Gas-Brennwerttherme.

KM 265,- €+ NK 70,- € PKW Stellplatz möglich.

Kaution 3 Monatsmieten (KM).

Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

**Verkaufen EFH in Großmühligen, ca. 90 m<sup>2</sup> -  
Wohnfläche (Bad/WC, Küche, 5 Zimmer, kleine Ab-  
stellkammer) auf 510 m<sup>2</sup> großem Grundstück  
(2 Straßen zugänglich), Preis: VB**

Tel.: 0176 392 122 74 - bitte nach 17.00 Uhr

**In Welsleben zu vermieten:**

- 3 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, 66,33 m<sup>2</sup> - 305,12 € + NK.(Altbau)  
- 2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, Loggia, 65,9 m<sup>2</sup> - 303,14 € + NK.( Altbau)  
Telefon 05191 - 13243

**Von Privat in Kleinmühlingen ab 01.11.2013  
4-Raum-Wohnung zu vermieten**

- Küche, Diele, Bad, Gäste-WC, ca. 110 m<sup>2</sup>, Bad mit Wanne und Dusche, Einbauküche, Parkettboden  
- Terrasse  
- Garage  
Miete VB + NK

Weitere Info unter Ruf.-Nr. 0265/ 4947 9535

**In Kleinmühlingen zu vermieten:**

Doppelhaushälfte 4 Zimmer, Küche, 2 Bäder  
89 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 380 €

Tel. 0172/ 95612 67  
Anruf bitte nach 19.00 Uhr.

**Nachruf**

**Am 16. September 2013 verstarb unser  
Ehrenkamerad**

**Hans-Georg Geihnsner**

**Für seine Verdienste werden wir ihm ein eh-  
rendes Andenken bewahren.**

**Die Kameradinnen und Kameraden  
der Ortsfeuerwehr Welsleben**

**Die Ortswehrleitung Welsleben**

**Volksstimme Schönebeck,  
Lokalredaktion**

Wilhelm-Hellge-Str. 71 · 39218 Schönebeck  
03928/486831

**Ansprechpartner für Vereine der  
Gemeinde Bördeland**

**Redakteur: Olaf Koch**  
**E-Mail: [olaf.koch@volksstimme.de](mailto:olaf.koch@volksstimme.de)**

**DÖMa-HWS**

**Fliesen-Renovierungsarbeiten  
Maurer-Putzarbeiten  
Pflasterarbeiten  
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle  
Luisenstr. 35  
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

**Schließanlagen - Schlösser  
Beschlüge - Schlüssel u.  
Stempelservice**



gegr. 1994



**Michael Schulz**  
39221 Bördeland-Eggersdorf  
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

**Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482**

**HAGA-Service**

**Ihr Partner rund um  
Haus, Garten und Büro**

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere  
39221 Bördeland**

Tel. 039297/ 27664  
Mobil: 0171 8925904 oder 039297/ 289980  
<http://haga-service.cabanova.de>

*Physiotherapie*

**Carola Münch**

- . manuelle Therapie . klassische Massage
- . manuelle Lymphdrainage. Rückenschule
- . Krankengymnastik . CMD
- . Pilates

Kirchstraße 1, 39221 Welsleben  
Tel.: 039296 - 508890

**Öffnungszeiten:**

Mo – Do 08.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 18.00 Uhr  
Fr 08.00 – 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung!

**Plasa Haus**

*Alles rund ums Haus*

**- Jetzt Heizkosten sparen ! -**

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

**zum Beispiel:**

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

**Plasa Haus**

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf  
- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: [www.isofloc.com](http://www.isofloc.com)

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meines

**70. Geburtstages**

möchte ich mich bei allen recht herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt denen, die zum Gelingen der Feier beigetragen haben.

Vielen, vielen Dank.

**Edeltraud (Edi) Krallemann**

**Kommunikationstechnik**

**Uwe Müller**

Lindenstraße 4,  
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89  
Fax : 03928 / 72 94 63  
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : [info@kommunikation-uwe-mueller.de](mailto:info@kommunikation-uwe-mueller.de)  
Web : [www.kommunikation-uwe-mueller.de](http://www.kommunikation-uwe-mueller.de)

- \* SAT-Anlagen
- \* Telefonanlagen
- \* Telefone
- \* Faxgeräte
- \* IT-Techn

**Halloween Party**

*am*

**2. November 2013**

**Beginn: 18.30 Uhr**

**Reihalle Horrmann**

**Welsleben**

**Lange Straße**

- Musik für Jung und Alt**
- Nachtwächter – Hexe Ambrosia**
- Mystische Stelzenwesen**
- Großer Halloweenumzug—ab Schule**

